

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 35 vom 29. Januar 2015

Der städtische Petitionsausschuss hat am 29. Januar 2015 die nachstehend aufgeführten 25 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/219

Gegenstand: Übernahme von Kosten aufgrund eines Vergleichs

Begründung: Die Petition betrifft den Streit um den Inhalt eines gerichtlichen Vergleichs. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren machten die Mandanten des Petenten die nachträgliche Übernahme der Kosten eines Trainings für lebenspraktische Fähigkeiten für ihr behindertes Kind geltend. Im Rahmen eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs verpflichtete sich die Stadtgemeinde Bremen, die Kosten des lebenspraktischen Trainings für ein bestimmtes Jahr zu übernehmen. Außerdem verpflichtete sie sich, die außergerichtlichen Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwalts zu übernehmen. Die Stadtgemeinde Bremen zahlte auf Grundlage des Vergleichs nur einen geringen Anteil der Kosten, die für die Durchführung des lebenspraktischen Trainings entstanden sind. Dagegen wendet sich der Petent mit der vorliegenden Petition.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung des Ressorts durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses erstreckt sich die Zahlungsverpflichtung der Stadtgemeinde Bremen aus dem Vergleich auf die gesamten mit der verwaltungsgerichtlichen Klage geltend gemachten Kosten für das lebenspraktische Training. Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts wies das Gericht darauf hin, aus seiner Sicht spreche vieles dafür, dass der damalige Kläger einen entsprechenden Anspruch auf Hilfe habe. Außerdem wurde in der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung eines Sozialgerichts aus Nordrhein-Westfalen erörtert, die mit der Situation in Bremen vergleichbar war. Danach scheint das Gericht – anders als die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen – keine Notwendigkeit gesehen zu haben, eine ergänzende Stellungnahme eines weiteren Ressorts einzuholen. Darüber hinaus soll nach Auskunft des Petenten der zuständige Richter in der mündlichen Verhandlung auf ein vollständiges Anerkenntnis durch die Beklagte hingewirkt haben. Die nach dem Vergleich übernommene Verpflichtung

tung der Stadtgemeinde Bremen zur Tragung der Kosten für ein namentlich benanntes Jahr resultiert nach Auffassung des Ausschusses daraus, dass der damalige Kläger mitgeteilt hatte, die Schulung sei in diesem Jahr durchgeführt worden.

Letztlich hat das Gericht die Stadtgemeinde Bremen darüber hinaus verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten der damaligen Kläger zu übernehmen. Auch dies ist nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ein Indiz dafür, dass das Gericht den geltend gemachten Anspruch als begründet ansah.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 18/252

Gegenstand: Durchsetzung des Streusalzverbots

Begründung: Der Petent regt an, das Streusalzverbot auf Gehwegen tatsächlich durchzusetzen. Nach seinem Eindruck habe der Streusalzeinsatz bei Privatpersonen leicht abgenommen. Demgegenüber würden professionelle Gehwegreinigungen durchgängig Streusalz einsetzen, um ihre Arbeit schnell zu erledigen. Auch Supermärkte und Baumärkte würden vorrangig Streusalz anbieten. Granulat müsse man in den Läden häufig suchen. Die Petition wird von 71 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird auch darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Streusalz nicht nur für Grundwasser und Pflanzen schädlich sei, sondern auch für Tiere. Das Streusalzverbot schein weitgehend unbekannt zu sein, wozu auch das Angebot von Streusalz in den Geschäften erheblich beitrage.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Regelungen des Landesstraßengesetzes dürfen Salze und salzhaltige Streumittel nur in geringen Mengen und nur bei Glatteis sowie zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneerückstände gestreut werden; bei Straßen, in denen Bäume stehen oder die auf anliegende begrünzte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, dürfen Salze oder salzhaltige Streumittel nicht verwendet werden.

Soweit Privatpersonen oder gewerbliche Gehwegreinigungsdienste dagegen verstoßen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei Bekanntwerden mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das vom Petenten geschilderte Problem, dass häufig Streusalz zum Auftauen eingesetzt wird und in Geschäften nur Streusalz verkauft wird, sieht der städtische Petitionsausschuss auch. Eine flächendeckende Überwachung von Verstößen hält er jedoch nicht für möglich. Im Bereich der Aufklärung sieht der städtische Petitionsausschuss aber noch Spielräume. Insbesondere die Geschäfte müssten seiner Meinung nach auf das Streusalzverbot hingewiesen und gebeten werden, Alternativen anzubieten.

Da die großflächige Verwendung von Streusalz nicht hinnehmbar ist, bereitet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine Änderung des Landesstraßengesetzes vor. Der Gesetzentwurf soll in diesem Jahr in die Bürgerschaft eingebracht werden. Danach soll die Verwendung von Streusalz grundsätzlich verboten und nur in bestimmten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Einführung eines solchen Regel-Ausnahme-Verhältnisses kann gegebenenfalls zu einem Bewusstseinswandel in der Bevölkerung beitragen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/193

Gegenstand: Nachbarbeschwerde über Lärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärm, der von einem in der Nähe seiner Wohnung gelegenen Bolzplatz ausgeht. Der Lärm sei teilweise größer als der Straßenlärm und dauere bis nachts an. Auch werde er von Nachbarn verbal angegriffen, beleidigt und bedroht. Die Polizei nehme seine Beschwerden nicht ernst.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bolzplatz existiert bereits seit vielen Jahren. Dort können Kinder und Jugendliche aus den umliegenden Häusern spielen und sich sportlich betätigen, ohne nahe gelegene stark befahrene Straßen überqueren zu müssen. Grundsätzlich müssen die Anwohner außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten einen gewissen Lärmpegel von spielenden Kindern hinnehmen.

Die Wohnungsbaugesellschaft, zu deren Häusern der Bolzplatz gehört, hat bei den Kindern und Jugendlichen um Verständnis für die anwohnende Nachbarschaft geworben. Auch hat sie Gummipuffer beschafft, mit denen ein Scheppern der Bälle bei Schüssen gegen den Zaun reduziert werden sollte. Darüber hinaus hat sie weitere Lärmschutzmaßnahmen geprüft und die Anwohner zu einer Bewohnerversammlung eingeladen, bei der geklärt werden sollte, ob es weitere Beschwerden gibt und wie die Situation verbessert werden kann.

Der städtische Petitionsausschuss hat sich sehr für den Petenten eingesetzt. Weitere Möglichkeiten, ihm zu helfen, sieht der Ausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: S 18/201

Gegenstand: Nachbarbeschwerde über Lärm und Beschwerde über die Polizei

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärm, der von einem in der Nähe seiner Wohnung gelegenen Bolzplatz ausgeht. Der Lärm sei teilweise größer als der Straßenlärm und dauere bis nachts an. Auch werde er von Nachbarn verbal angegriffen, beleidigt und bedroht. Die Polizei nehme seine Beschwerden nicht ernst.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bolzplatz existiert bereits seit vielen Jahren. Dort können Kinder und Jugendliche aus den umliegenden Häusern spielen und sich sportlich betätigen, ohne nahe gelegene stark befahrene Straßen überqueren zu müssen. Grundsätzlich müssen die Anwohner außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten einen gewissen Lärmpegel von spielenden Kindern hinnehmen.

Die Wohnungsbaugesellschaft, zu deren Häusern der Bolzplatz gehört, hat bei den Kindern und Jugendlichen um Verständnis für die anwohnende Nachbarschaft geworben. Auch hat sie Gummipuffer beschafft, mit denen ein Scheppern der Bälle bei Schüssen gegen den Zaun reduziert werden sollte. Darüber hinaus hat sie weitere

Lärmschutzmaßnahmen geprüft und die Anwohner zu einer Bewohnerversammlung eingeladen, bei der geklärt werden sollte, ob es weitere Beschwerden gibt und wie die Situation verbessert werden kann.

Außerdem hat die Wohnungsbaugesellschaft dem Petenten angeboten, aus Kulanzgründen die Umzugskosten zu zahlen und ihn aus seinen mietvertraglichen Verpflichtungen zu entlassen, wenn er die Wohnung wegen der Situation wechseln wolle.

Die Polizei hat sämtliche Strafanzeigen des Petenten bearbeitet. Die Verfahren wurden wegen Strafunmündigkeit der Beschuldigten letztlich eingestellt. Ein Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde aufgrund des Verhaltens des Petenten abgebrochen.

Der Petitionsausschuss hat sich sehr für den Petenten eingesetzt. Weitere Möglichkeiten, ihm zu helfen, sieht der Ausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: S 18/245

Gegenstand: Einschränkung von Außenwerbung

Begründung: Unter Bezugnahme auf eine Initiative aus Berlin regt der Petent an, die immer weiter um sich greifende Umweltverschmutzung durch Werbung einzuschränken. Fernziel sei eine werbefreie Stadt. Die Petition wird von elf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass durch Werbeflächen im öffentlichen Raum Einnahmen generiert würden, mit denen beispielsweise die Verluste der BSAG reduziert würden. Werbung für öffentliche Ausstellungen und Messen, z. B. an Haltestellen, führe nicht nur zu Einnahmen durch die Werbung selbst, sondern auch durch die Eintrittsgelder und die Steuern hierfür. Ohne solche Werbung würden weniger Menschen von bestimmten Veranstaltungen erfahren. In letzter Konsequenz bewirke dies einen Rückgang des kulturellen Angebots.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Jahr 2011 einen Gestattungsvertrag über die Ausübung von Werberechten auf öffentlichen Flächen der Stadt geschlossen. Dieser hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Daraus ergeben sich unverzichtbare Einnahmen für die Stadtgemeinde Bremen. Auch die BSAG erzielt Einnahmen durch Werbung an Haltestellen und auf den Fahrzeugen, die für sie ebenfalls nicht verzichtbar sind. Vor diesem Hintergrund kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 18/258

Gegenstand: Verlängerung der Buslinie 27

Begründung: Der Petent regt an, die Buslinie 27 über das Wohngebiet Weidedamm III hinaus bis zum Wendepunkt Annette-Kolb-Straße zu verlängern. Er trägt vor, in diesem Gebiet lebten einige 100 Menschen. Die Entfernung zur Haltestelle betrage mehrere 100 m. Insbesondere im Winter oder bei Dunkelheit sei der Weg schlecht begehbar und wenig ausgeleuchtet. Die Petition wird von einem Mitzeichner beziehungsweise einer Mitzeichnerin unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anlie-

gen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ist eine Weiterführung der Linie 27 nicht erforderlich. Im hier interessierenden Bereich sind die Haltestellen in einem Radius von 300 m Luftlinie erreichbar. Der tatsächliche Weg zur Wohnung des Petenten beträgt etwa 500 m. Damit ist der Bereich außerordentlich gut erschlossen. Würde man hier den Radius weiter verkürzen, würde ein Präzedenzfall geschaffen, der erhebliche finanzielle Auswirkungen hätte.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Eingabe-Nr.: S 18/264

Gegenstand: Übernahme von Kosten der Schülerbeförderung

Begründung: Der Petent begehrt die Übernahme von Kosten der Schülerbeförderung für sein Kind. Er trägt vor, das Jobcenter habe die Übernahme abgelehnt, weil sein Kind nicht die nächstgelegene Schule besuche. Auch das Amt für Soziale Dienste verweigere die Kostenübernahme.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem haben Vertreter des Petitionsausschusses den Petenten und auch Behördenvertreter angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Leistungserbringung für die Schülerbeförderung auch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt auf Grundlage der Beförderungskostenrichtlinie. Danach werden die Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule übernommen. Diese besucht das Kind des Petenten nicht. Eine generelle Härtefallregelung für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch eine individuelle Härtefallregelung ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund kann der städtische Petitionsausschuss sich nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen.

Als letzte Möglichkeit hat der städtische Petitionsausschuss dem Petenten angeraten, einen Antrag auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung zu stellen. Dies könnte eventuell ein Weg sein, der Familie zu helfen. Sollte auch dieser Antrag erfolglos sein, sieht der städtische Petitionsausschuss keinen Weg, dem Petenten und seiner Familie zu helfen.

Eingabe-Nr.: S 18/266

Gegenstand: Restmüllentsorgung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die von ihrem Vermieter eingeführten Restmüllschleusen. Sie hält dieses System für unpraktisch, unnötig und kostenintensiv. Wenn der Müllbeutel nicht durch die Müllschleuse eingeworfen werden könne, würden viele Menschen ihren Müll vor den Müllbehälter stellen, was Ratten, Krähen und Ungeziefer anlocke.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann die Bedenken der Petentin sehr gut nachvollziehen. Er kann sich gut vorstellen, dass vor den Müllbehältern, ähnlich wie bei Sammelbehältern für Altglas oder Altkleider, Müllbeutel abgestellt werden, die – aus welchen Grün-

den auch immer – nicht durch die Schleuse in den Müllbehälter eingeführt werden konnten.

Gleichwohl kann er das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Die Einrichtung und der Betrieb von Müllschleusen dient dazu, bei Nutzung von Großmüllbehältern in Mehrfamilienhäusern eine getrennte Abrechnung je nach eingebrachter Abfallmenge zu ermöglichen. Dies steht allein in der Verantwortung des Vermieters. Auch wenn es sich dabei um ein städtisches Unternehmen handelt, kann der städtische Petitionsausschuss insoweit keinen Einfluss nehmen, weil die Beschwerde allein den privatrechtlichen Bereich zwischen der Petentin und ihrem Vermieter betrifft.

Eingabe-Nr.: S 18/275

Gegenstand: Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II)

Begründung: Die Petentin, die Staatsbürgerin eines EU-Staats ist, hat sich mit der Bitte an den städtischen Petitionsausschuss gewandt, einem Gerichtsurteil abzuweichen, mit dem ein Anspruch der Petentin zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im gerichtlichen Eilverfahren abgelehnt worden ist.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist ein Anspruch auf Leistungen ausgeschlossen, wenn sich der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Diese Voraussetzung hat das erkennende Gericht für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar und schlüssig bejaht.

Selbst wenn der städtische Petitionsausschuss anderer Auffassung wäre, hätte er keine Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung aufzuheben oder zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Der städtische Petitionsausschuss sieht, dass die getroffene Entscheidung für die Petentin eine erhebliche persönliche Härte bedeutet. Allerdings verweist das Gericht auch zu Recht darauf, dass die Petentin, wenn sie Leistungen zur Grundsicherung nicht beanspruchen kann, möglicherweise einen Anspruch auf die zur Wahrung einer menschenwürdigen Existenz erforderlichen Nothilfeleistungen nach dem SGB XII beanspruchen kann.

Eingabe-Nr.: S 18/276

Gegenstand: Beschwerde über Untätigkeit gegenüber gewerblichen Altkleidersammlungen

Begründung: Der Petent beklagt, dass in seiner Nachbarschaft immer wieder gewerbliche Altkleidersammlungen dergestalt durchgeführt würden, dass leere Waschkörbe vor den Wohnhäusern abgestellt würden. Derartige Sammlungen seien rechtswidrig, da die erforderliche Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht vorlägen. Dennoch gehe die Umweltbehörde gegenüber derartige Sammlungen nicht vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt, Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten geschilderten Altkleidersammlungen sind durchweg rechtswidrig, da in der Stadt Bremen nach Auskunft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Sammlungen dieser Art aufgrund des damit verbundenen Verschmutzungsrisikos generell nicht genehmigt werden. Der städtische Petitionsausschuss kann deshalb die Verärgerung des Petenten über die scheinbare Untätigkeit der senatorischen Behörde nachvollziehen.

Allerdings hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auch dargelegt, warum eine Verfolgung der Organisatoren mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Typischerweise werden bei den ausgestellten Sammelkörben keine Adressen aufgeführt, sondern lediglich Mobiltelefonnummern, die häufig die Verantwortlichen nicht erkennen lassen. Recherchen durch die Polizei sind dann mit einem enormen Aufwand verbunden, der zu den von den Sammlungen ausgehenden Belästigungen in keinem Verhältnis steht. Auch wenn dieses Ergebnis unbefriedigend ist, kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die von der senatorischen Behörde im Rahmen des Opportunitätsprinzips vorzunehmende Abwägung zugunsten der nicht systematischen Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten ausfällt.

Der Ausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, der Petition abzu helfen.

Eingabe-Nr.: S 18/277

Gegenstand: Lärmbeeinträchtigung durch die Straßenbahnlinie 8

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärm durch beschleunigende Straßenbahnen der Linie 8 in der Crüsemannallee. Er trägt vor, Ursache dafür, dass die Straßenbahnen in der Crüsemannallee beschleunigen müssten, sei der Umstand, dass in der nahegelegenen Hartwigstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet worden sei. Durch die schnellere Fahrt in der Crüsemannallee könne die Straßenbahn die durch die Geschwindigkeitsreduzierung in der Hartwigstraße verlorene Zeit bis zur Wendeschleife wieder aufholen. Um die für die Anwohner unzumutbare Lärmbelästigung abzustellen, könne die Fahrzeit der Linie 8 um einige Minuten verlängert oder in der Crüsemannallee ebenfalls eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werden. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Hartwigstraße existiert bereits seit langer Zeit. In der Vergangenheit war die Geschwindigkeitsbeschränkung wegen des Zustands der Gleise angeordnet. Nach dem Umbau der Hartwigstraße ist sie dem Umstand geschuldet, das die Gleise auseinandergezogen und deshalb der Seitenraum eingeschränkt wurde.

Die Wendezeit der Straßenbahn in der Kuhlenkampallee beträgt momentan mindestens zehn Minuten, sodass eine geringfügige Fahrtzeitverlängerung in der Hartwigstraße aufgefangen werden könnte. Nach Angaben der BSAG haben Fahrtzeitmessungen ergeben, dass die Fahrtzeiten im Bereich der Hartwigstraße dem Fahrplan entsprechen. Deshalb soll der Fahrplan in diesem Bereich nicht geändert werden. Um etwaige Verspätungen abzupuffern, ist lediglich geplant, ab April die Fahrtzeit vor der Endhaltestelle Kuhlenkampallee um eine Minute zu verlängern.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Crüsemannallee ist nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses

weder aus verkehrstechnischen Gründen noch aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich. In der Crüsemannallee gibt es separate Radwege. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann deshalb in dieser Hauptverkehrsstraße keine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung und der dort verankerten gesetzlichen Grundlagen lässt sich dort auch kein Handlungsbedarf zur Lärminderung nachweisen.

Eingabe-Nr.: S 18/318

Gegenstand: Verkaufsverbot für Glasgetränkeflaschen

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über das Verkaufsverbot für Glasflaschen im Bereich der sogenannten Discomeile. Sie tragen vor, da es nur wenige Getränke in Dosen oder Plastikflaschen auf dem Markt gebe, sei ihnen nicht zumutbar, diese zwecks Weiterverkaufs zu erwerben. Durch das Glasflaschenverbot sei ihr ohnehin geringer Umsatz stark rückläufig. Die aggressive Haltung einer geringen Anzahl von Personen, die Alkohol konsumierten sei nicht darauf zurückzuführen, dass sie den Alkohol aus Glasflaschen und nicht aus Plastikflaschen oder Dosen getrunken hätten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund der vom Stadttamt mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft beschlossenen Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen im Bereich der sogenannten Discomeile sind Glasflaschen und Trinkgläser in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr grundsätzlich abzugeben. Für Gaststätten gelten entsprechende Ausnahmeregelungen. Dabei war der Stadtbürgerschaft bewusst, dass das Verbot für die in der Discomeile ansässigen Einzelhandelsgeschäfte eine grundrechtsrelevante Berufsausübungsregelung enthält. Diese erschien ihr jedoch gerechtfertigt.

Der städtische Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass das Verbot von Flaschen und Trinkgläsern erforderlich und verhältnismäßig ist. Mit Glasflaschen und Trinkgläsern können schwere Verletzungen verursacht werden. Vor allem am Wochenende kommt es vermehrt zu Straftaten unter Verwendung von Glasflaschen und Trinkgläsern. Anders als bei Getränkedosen und Kunststoffflaschen geht von abgeschlagenen Glasflaschen und Glasscherben je nach der konkreten Art der Verwendung eine hohe Verletzungsgefahr aus, bis hin zur Lebensgefahr.

Damit das Verbot wirksam umgesetzt werden kann, muss sichergestellt werden, dass während der täglichen Geltungsdauer außerhalb von Gaststätten keine Glasflaschen und Trinkgläser abgegeben werden dürfen. So kann strafbaren Handlungen bereits im Vorfeld entgegengewirkt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/146

Gegenstand: Erhöhung der Kindergartenbeiträge

Begründung: Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat das mit der Petition angegriffene Ortsgesetz zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen, mit dem zum 1. Januar 2013 die Kindergartenbeiträge erhöht wurden, für unwirksam erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: S 18/247
S 18/249
S 18/250

S 18/253
S 18/254
S 18/255
S 18/256
S 18/257
S 18/259

Gegenstand: Erhalt des Unibades

Begründung: Die Petenten regen an, das Unibad zu sanieren, statt es aufzugeben. Das Bad sei eine wertvolle Einrichtung für Vereine und für Menschen, die nicht im Verein schwimmen. Es sei gut besucht und verfüge als einziges Bad in Bremen über 50-m-Bahnen. Es sei das einzige Bad, in dem man richtig schwimmen könne und das nicht vorrangig als Spaßbad genutzt werde. Die Höhe der Sanierungskosten resultiere daraus, dass die Stadtgemeinde Bremen das Bad jahrelang nicht ausreichend in Stand gehalten habe. Man müsse ungewöhnliche Wege zur Finanzierung einer Sanierung in Betracht ziehen. Beispielsweise könnten die Krankenkassen oder in der Nähe angesiedelten Firmen um einen Finanzierungsbeitrag gebeten oder eine Genossenschaft als Träger des Unibades gegründet werden. Schwimmen sei eine gesunde Sportart. Deshalb müsse die Stadt sich nachhaltig und langfristig Gedanken über die Förderung dieser Sportart machen. Dazu gehöre auch, genügend Wasserflächen vorzuhalten, ausreichende Öffnungszeiten vorzuhalten und bezahlbare Eintrittspreise zu gewährleisten. Die veröffentlichte Petition S 18/247 wird von 3 988 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass Bremen als Großstadt ein Hallenbad mit 50-m-Bahnen brauche. Außerdem wird hervorgehoben, dass die unterschiedlichen Nutzergruppen der öffentlichen Bäder ausreichende Wasserflächen benötigten. Auch werden Zweifel an der Qualität des Gutachtens, auf das sich die Kostenschätzungen gründen, geäußert. Eine Verlegung des Bades in einen anderen Stadtteil sei keine echte Alternative für die Nutzer. Außerdem seien die Öffnungszeiten unattraktiv.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin der veröffentlichten Petition S 18/247 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss nimmt das Anliegen der Petentin sehr ernst. Schwimmen ist gesund. Deshalb muss die Stadtgemeinde Bremen auch zukünftig den Schwimmsport fördern. Dabei sind allerdings die begrenzten finanziellen Ressourcen zu berücksichtigen. Nach den vorliegenden Gutachten würde eine Sanierung des Unibades ca. 18 Mio. € kosten. Nach der Sanierung hätte man immer noch ein – zwar technisch erneuertes – aber altes Bad. Deshalb wurden nach einer umfassenden Bestandaufnahme mehrere Alternativen entwickelt. Nach aktueller Planung soll in der Nähe des Unibades ein Ersatzbau mit 50-m-Bahnen gebaut werden. Das Unibad bleibt bis zur Fertigstellung des Alternativbaus geöffnet.

Eingabe-Nr.: S 18/307

Gegenstand: Beschwerde über einen illegalen Bordellbetrieb

Begründung: Der Petent beschwert sich über einen illegalen Bordellbetrieb in direkter Nachbarschaft zu seiner Wohnung. Dadurch komme es zu Geruchs- und Geräuschbelästigungen. Auch wohnten viele Familien mit kleinen Kindern in der näheren Umgebung. Ein gewerblich betriebenes Bordell sei in einem reinen Wohngebiet unzulässig.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Eigentümer des Hauses gegenüber hat das Bauamt unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Verbot ausgesprochen, das Gebäude als Bordell zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Den Antrag des Eigentümers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen diese Verfügung wiederherzustellen, wies das Verwaltungsgericht Bremen zurück. Die dagegen eingelegte Beschwerde war erfolglos. Die Bauaufsichtsbehörde bemüht sich nunmehr mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, das Verbot durchzusetzen.

Eingabe-Nr.: S 18/333

Gegenstand: Unterbringung von Flüchtlingen

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurück genommen.

Eingabe-Nr.: S 18/339

Gegenstand: Schaffung einer Grundstückszufahrt

Begründung: Das Amt für Straßen und Verkehr hat die in Rede stehenden Pfosten versetzt, sodass der Petent seine Grundstückszufahrt ungehindert erreichen kann. Damit hat sich die Petition erledigt.

